

43. Enthält die Einleitung eines an sich „harmlosen“ Vortrages in die äußere Form einer kirchlichen Einrichtung unter allen Umständen eine Beschimpfung dieser letzteren?

Begriff der Beschimpfung.

St.G.B. §. 166.

Vgl. Bd. 6 Nr. 32.

I. Straffenat. Urt. v. 21. Februar 1884 g. V. Rep. 218/84.

I. Landgericht Frankenthal.

Aus den Gründen:

Der erste Richter hat festgestellt, daß der Angeklagte in einem jedermann zugänglichen Bierkeller — also öffentlich — sich mit einem talarähnlichen schwarzen Gewande und einem schwarzen Käppchen bekleidete, ein Buch in die Hand nahm, auf einen Stuhl stieg und im Predigertone den Gästen „die s. g. Bierpredigt“ hielt und seinen Vortrag erst unterbrach, als er durch die dazu gekommene Polizei gestört

wurde. Er nimmt an, daß der Text dieser Predigt im ganzen harmloser Natur war, daß dieselbe aber namentlich in ihrem Eingange und unmittelbar nach demselben Formeln enthielt, welche den in den christlichen Kirchen, namentlich in der protestantischen, bei den Predigten gebräuchlichen vollständig entsprechend oder nachgeahmt waren, daß die Predigt eine Einrichtung der christlichen Kirche ist, und in dem Auftreten des Angeklagten eine Geringschätzung und Herabwürdigung dieser Einrichtung, sowie eine Verletzung des religiösen Gefühles der Angehörigen der christlichen Kirchen und demnach eine Beschimpfung der Predigt zu erblicken sei, wobei der Angeklagte den Willen der Kundgabe und, wie nach dem Bildungsgrade des in früherer Zeit als Komiker auftretenden Angeklagten angenommen werden müsse, auch das Bewußtsein der beschimpfenden Eigenschaft und der Öffentlichkeit seines Vortrages hatte.

Die Revision rügt zunächst Verkenntung des Begriffes der Beschimpfung, und in der That ist aus dem Urteile nicht zu ersehen, ob derselbe vom ersten Richter im Sinne des Strafgesetzes richtig aufgefaßt wurde.

Vorausgeschickt muß werden, daß es im einzelnen Falle immer Sache der tatsächlichen Feststellung ist, ob eine schriftliche oder mündliche Äußerung oder eine bildliche Darstellung als beschimpfend aufzufassen sei, aber es muß hierbei doch der Würdigung des Revisionsgerichtes vorbehalten bleiben, ob nicht der gesetzliche Begriff der „Beschimpfung“ in abstracto verkannt und unrichtig aufgefaßt wurde. In dieser Beziehung ist nun zunächst darauf hinzuweisen, daß die Beschimpfung schon nach dem Sprachgebrauche einen schwereren Angriff voraussetzt, als die gewöhnliche Beleidigung. Während als Beleidigung jede, die Ehre eines anderen kränkende Kundgebung erscheint, muß im Hinblick auf die Bedeutung von „Schimpf“ und „Schimpfworten“ angenommen werden, daß der Angriff sich beim Beschimpfen durch eine Roheit des wörtlichen oder symbolischen Ausdruckes kennzeichnet, wobei es, wie das Reichsgericht schon früher ausgesprochen hat, nicht genügt, daß „eine Herabwürdigung, welche nur einen Mangel an Achtung bethätigt“, vorliege, vielmehr gefordert werden muß, daß der Angriff, insbesondere in Beziehung auf Wesen oder Verhältnisse, welche Heilighaltung fordern, sich als Verachtung des Heiligen, dessen, was Achtung und Verehrung fordert, kundgebe.

Vgl. Urteil des R.G.'s in Straff. vom 13. Dezember 1879 g. St. Rep. 398/79.

Nicht minder ist zu beachten, daß Verspotten und Beschimpfen keine gleichbedeutenden Ausdrücke sind, daß ersteres auf ein Lächerlichmachen, letzteres auf ein Verächtlichmachen gerichtet ist, und daß daher eine Handlung oder Äußerung, selbst wenn sie als Verspottung des Heiligen und Verehrungswürdigen aufgefaßt werden kann, deshalb noch nicht notwendig als Beschimpfung erscheinen muß. Insbesondere wird aber berücksichtigt werden müssen, daß, wenn das Gesetz von der Beschimpfung einer Einrichtung der christlichen Kirche spricht, dasselbe doch vor allem einen gegen diese Einrichtung als solche gerichteten Angriff vorausgesetzt hat.

In dieser Beziehung mußte sich der erste Richter im vorliegenden Falle zunächst die Frage vorlegen, ob die Einkleidung eines an sich „harmlosen Vortrages“ in die äußere Form einer kirchlichen Ceremonie schon ohne weiteres eine Beschimpfung der bezüglichen kirchlichen Einrichtung involviere. Er war hierzu um so mehr veranlaßt, als sich die Strafbarkeit einer mündlichen Äußerung, also auch eines vor einer Versammlung gehaltenen Vortrages, regelmäßig zunächst nach dessen Inhalt, nicht aber nach dem Tone und nach der äußeren Form, in welche derselbe etwa eingekleidet wird, bemißt. Wenn nun auch der vorige Richter den Inhalt des fraglichen Vortrages nicht näher festgestellt hat, so darf doch wohl aus dessen Bezeichnung als „Bierpredigt“ und aus der Hinweisung auf das frühere Auftreten des Angeklagten als Komiker auf einen humoristischen Charakter dieses Vortrages geschlossen werden, und es lag die Untersuchung nahe, ob die Kostümierung des Angeklagten und die festgestellte Art und Weise der Betonung etwa lediglich den Zweck hatten, den komischen Effekt seines neuerlichen Auftretens zu erhöhen, oder ob sich aus der Art des Vortrages ergab, daß er mittels dieser Bierpredigt die christliche Predigt persiflieren, sie zur Zielscheibe einer Beschimpfung machen wollte, bezw. ob er sich bewußt war, daß sein Vortrag ein derartiger sei, daß in demselben ohne weiteres die Verachtung einer Einrichtung der christlichen Kirche sich kundgebe.

Daß auch in dem unterstellten Falle einer zunächst nur auf Erhöhung der komischen Wirkung gerichteten Absicht die Möglichkeit einer Beschimpfung gleichwohl nicht ausgeschlossen sein würde, wenn die

Nachahmung in eine unwürdige, schon für sich die Verachtung der nachgeahmten Einrichtung zeigende Form gekleidet wäre,

vgl. z. B. Urteil des vormaligen bayerischen obersten Gerichtshofes vom 4. April 1879, in dessen Entscheidungen Bd. 9 S. 203, bedarf keiner näheren Darlegung. Eine solche Handlung, welche eine Beschimpfung schon in der äußeren Form hervortreten ließe, ist aber hier in keiner Weise festgestellt. Überhaupt ist aus den vorhandenen Feststellungen nicht zu ersehen, ob der erste Richter den unter Anklage gestellten Vorgang nach den verschiedenen entscheidenden Richtungen geprüft hat; insbesondere muß es aber zweifelhaft erscheinen, ob er zu der Annahme, daß das bloße Nachahmen der äußeren Form einer Predigt bei einem inhaltlich harmlosen Vortrage als Beschimpfung der Predigt als solcher anzusehen sei, auch dann hätte kommen können, wenn er erwogen hätte, daß die Begriffe der Geringschätzung und der Herabwürdigung noch nicht ohne weiteres mit dem der „Beschimpfung“ identisch seien.